

EINGEGANGEN

-3. Dez. 2024

Gemeinde Emmetten

Luftseilbahn Waldi-Chalthütte AG

c/o Thomas Tschümperlin, Löwenstrasse 3, Postfach, 6000 Luzern 6, Tel: 041 419 30 30,
www.waldibahn.ch

Luzern, 2. Dezember 2024

Einschreiben

Gemeinderat Emmetten
Gemeindeverwaltung
Hinterhostattstrasse 6
6376 Emmetten

Registaturplan: 6.2.3 / Geschäftsnummer: 2015-71 Gesamtrevision Nutzungsplanung – öffentliche Auflage

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben am 6. November 2024 die Gesamtrevision Nutzungsplanung zur öffentlichen Auflage aufgelegt. Innert der Auflagefrist bis 6. Dezember 2024 erheben wir hiermit die nachfolgend begründeten **Einwendungen** und stellen die folgenden

Anträge:

1. Entlang der Waldi-Bahn soll von der Talstation bis zur Bergstation in einer Breite von 29 Metern eine überlagernde Sondernutzungszone Seilbahnanlage geschaffen werden.
2. Eventuell – für den Fall, dass der Antrag 1 abgewiesen wird – sollen die Baulinien entlang der Waldi-Bahn von der Talstation bis zur Bergstation in einem Abstand von 12 Metern vom westlichen Tragseil nach Westen und in einem Abstand von 12 Metern vom östlichen Tragseil nach Osten beibehalten bzw. neu geschaffen werden.

Begründung:

1. Heutiger Schutz der Waldi-Bahn durch Baulinien

Im heute geltenden Zonenplan sind zugunsten aller fünf Seilbahnen in Emmetten dort, wo diese über Bauzonen führen, Baulinien eingetragen. Diese Baulinien dienen dem Schutz und der Erhaltung der Luftseilbahnen. Sie sollen verhindern, dass Bauten im Fahr- und Sicherheitsbereich der Luftseilbahnen erstellt werden, die die Luftseilbahn (z.B. im Falle eines

Brandes) gefährden oder die spätere Erneuerung der Bahnkonzessionen verunmöglichen. Der Gemeinderat hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er die Waldi-Bahn unterstütze, weil diese die Bauzonen auf Rotiflue und Rinderbühl erschliesse. In der Tat bildet die Waldi-Bahn die einzige Erschliessung, die ganzjährig rund um die Uhr den Zugang zu den Liegenschaften auf Rotiflue und Rinderbühl gewährleistet. Aus diesem Grunde unterstützt der Gemeinderat Emmetten die Waldi-Bahn seit vielen Jahren mit einem jährlichen Erschliessungsbeitrag von CHF 5'000.00 (vgl. zuletzt Entscheid 21-137 vom 14. Juni 2021). Dieser bisherigen Unterstützung läuft es zuwider, wenn nun im neuen Nutzungsplan die bisherigen Baulinien aufgehoben werden und das Trasse der Waldi-Bahn keiner Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd) zuordnet. Es gäbe dann in der neuen Nutzungsplanung keinen Schutz mehr für die Waldi-Bahn. Der Verwaltungsrat der Waldi-Bahn geht nicht davon aus, dass das dem Willen des Gemeinderates entspricht.

2. Sondernutzungszone für Tal- und Bergstationen

Der Verwaltungsrat der Waldi-Bahn begrüsst es, dass im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens die Tal- und Bergstationen aller Seilbahnanlagen in Emmetten einheitlich neuen Sondernutzungszone zugewiesen werden (nicht mehr Zonen für öffentliche Zwecke oder Zone für Sport- und Freizeitanlagen).

3. Der bisherige Schutz durch Baulinien

Die Baulinien, die im bisherigen Nutzungsplan den Bestand der Seilbahnen in Emmetten gesichert haben, sollen laut Bericht «Gesamtrevision Nutzungsplanung und Erarbeitung Stand der Erschliessung, Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV» vom 4. November 2024, Seite 41, aus folgendem Grund aufgehoben werden: *«Baulinien für Seilbahnen und für Hochspannungsleitungen können nicht mehr ausgeschieden werden, da nicht eine feste Breite festgelegt werden kann.»* Offenbar liegt dieser Begründung die Meinung zugrunde, dass Baulinien das seitliche Ausschwenken von Luftseilbahnkabinen durch Windeinfluss nicht berücksichtigen könnten. Diese Ansicht ist willkürlich. Zum einen gibt es bei Normalbetrieb einer Seilbahn kein seitliches Ausschwenken. Ein solches gibt es nur bei starkem Seitenwind. Solche Winde sind meteorologische Einzelereignisse, die (wie z.B. das vorübergehende Wasser in einer Bauzone nach einem Starkregen-Ereignis) in der Nutzungsplanung nicht zu regeln sind. Seitliches Ausschwenken einer Seilbahn ist auch keine Naturgefahr, gegen welche in der Nutzungsplanung Massnahmen vorzusehen wären. Zum andern hält der Bericht vom 4. November 2024 auf Seite 56 für die Stockhütte-Bahn fest, dass die Sondernutzungszone Seilbahnanlage *«in einer Breite von 40 Meter ausgeschieden»* werde, *«damit genügend Raum für das Ausschwenken und kleinere Trasseänderungen möglich sind»*. *«Wo die Sondernutzungszone Seilbahnanlage Bauzonen überlagert, wird sie in der Breite der heutigen Baulinien ausgeschieden, da diese bis heute den Bereich für die Bahn gesichert haben.»* Somit kann bei der Stockhütte-Bahn dem seitlichen Ausschwenken sehr wohl Rechnung getragen werden, indem entlang der heutigen Baulinien eine Sondernutzungszone geschaffen wird. Warum bei der Waldi-Bahn weder durch Beibehalten der heutigen Baulinien noch durch eine übergela-

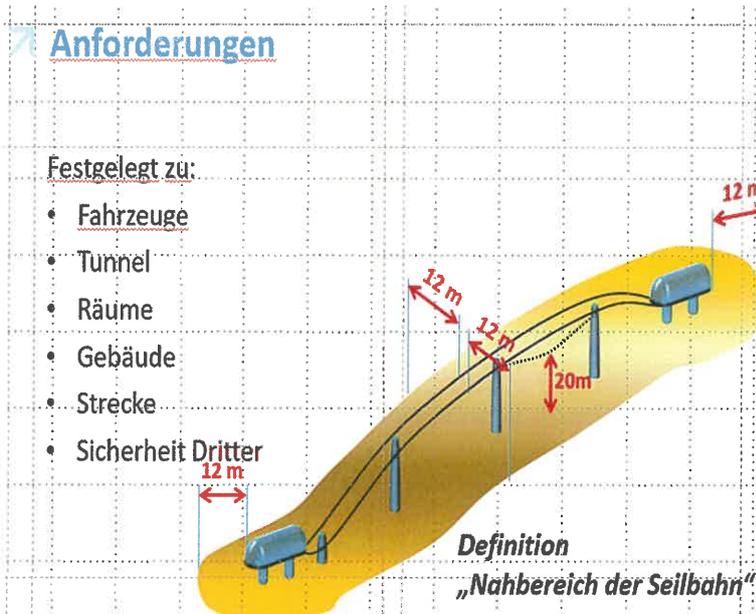
gerte Sondernutzungszone Seilbahnanlage ein Schutz im bisherigen Bereich (zwischen den Baulinien) möglich sein soll, ist nicht einsichtig. Was laut Berichterstattung vom 4. November 2024, Seite 56, für die Stockhütte-Bahn möglich ist, muss auch für die Waldi-Bahn möglich sein. Das seitliche Ausschwenken ist obendrein bei der Waldi-Bahn viel geringer als bei der Stockhütte-Bahn, weil die beiden Kabinen der Waldi-Bahn eine viel geringere seitliche Angriffsfläche bieten als die Gondeln der Stockhütte-Bahn. Bei Sturmwinden kann deshalb die Waldi-Bahn viel länger den Betrieb aufrecht erhalten als die Stockhütte-Bahn.

4. Sicherung nicht nur von Tal- und Bergstation

Die Tal- und die Bergstation der Waldi-Bahn sollen gemäss Berichterstattung vom 4. November 2024, Seite 50, einer Sondernutzungszone zugewiesen werden. Diese Sondernutzungszone bezweckt den Erhalt und die Sicherung des Seilbahnbetriebs. Die Tal- und die Bergstation, wie auch die Mittelstation Rotiflue sind Bestandteile der einen gleichen Seilbahnanlage. Weder die Tal- noch die Bergstation können zonenkonform genutzt werden, wenn nicht die ganze Seilbahnanlage besteht. Konsequenterweise ist es deshalb, dass auch das Trasse der Waldi-Bahn im Nutzungsplan einen Schutz – mindestens im bisherigen Umfang – erhält, antragsgemäss durch eine überlagernde Sondernutzungszone Seilbahnanlage, so wie das für die Stockhütte-Bahn vorgesehen ist.

5. Sicherung des Trassees in einer Breite von mindestens 28.80 Meter

Gemäss Art. 46 Abs. 1 PBG können Baulinien entlang von Verkehrsanlagen festgelegt werden. Seilbahnen sind Verkehrsanlagen. Mit der Festlegung einer Baulinie kann nach Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 PBG die für Bauten und Anlagen zur Verfügung stehende Fläche und das Ausmass der Freihalteflächen bezeichnet werden. Baulinien gelten beidseits der Baulinie. So wie ein Grundeigentümer sein Gebäude nicht in den mit Baulinie geschützten Freihaltebereich bauen darf, darf auch das Seilbahnunternehmen die Seilbahnanlage nicht über die Baulinie ausdehnen. Die Parteien beidseits einer Baulinie sind mit der Baulinie davor geschützt, dass die jeweils andere Partei die Baulinienbegrenzung überschreitet. Die für alle Seilbahnen (kantonal und eidgenössisch konzessionierte Bahnen) geltende Norm SN EN 17064 regelt nicht nur den Brandschutz, sondern ganz generell den «Nahbereich» als Sicherheitszone einer Seilbahnanlage. Mit dieser Zone wird auch das Ausschwenken der Kabinen bei Winderignissen mitberücksichtigt. Diese Norm definiert den Nahbereich exakt mit einem fixen «Streifen von 12.00 Meter auf jeder Seite der beiden Tragseile». Graphisch dargestellt sieht der in der Norm SN EN 17064 definierte Nahbereich wie folgt aus:



Die beiden Tragseile der Waldi-Bahn liegen 4.80 Meter (bei der Mittelstation) auseinander. Damit ist der «Nahbereich» gemäss der erwähnten Sicherheitsnorm SN EN 17064 bei der Waldi-Bahn klar bestimmbar. Er weist eine gesamte Breite von 28.80 Meter auf ($12.00 + 4.80 + 12.00$). Der Sicherheitsstreifen ab der im Zonenplan eingezeichneten Mittellinie (es sind nicht die beiden Tragseile eingezeichnet), beträgt somit bei der Waldi-Bahn auf jeder Seite dieser Mittellinie 14.40 Meter. Die Breite, in welcher die Baulinien auf beiden Seiten auseinanderliegen müssen, ist somit eindeutig und klar bestimmbar. Diese Breite beträgt bei der Waldi-Bahn 28.80 Meter. Wie für die Stockhütte-Bahn das Trassee in einer Breite von 40 Meter bzw. im Bereich der heutigen Baulinien ausgeschieden wird, ist das Trassee auch bei der Waldi-Bahn entweder mit Baulinien oder mit einer überlagernden Sondernutzungszone Seilbahnanlage in einer Breite von mindestens 28.80 Meter zu sichern.

6. Grundsatz der Gleichbehandlung

Die Trassen der Stockhütte-Bahn und der Sesselbahn Ängi werden mit einer überlagernden «Sondernutzungszone Seilbahnanlage (Art. 55)» gesichert. Diese Zuordnung begründet der Gemeinderat damit, dass bei Seilbahnen mit einer Bundeskonzession für das Plangenehmigungsverfahren eine Zone vorhanden sein müsse (vgl. z.B. Schreiben Gemeinderat Emmetten vom 29. Oktober 2024). Für kantonale konzessionierte Seilbahnen sei eine solche Zone aktuell nicht notwendig. Diese Begründung, eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen deswegen anders zu behandeln als kantonale konzessionierte Seilbahnen ist nicht stichhaltig. In der Nutzungsplanung geht es darum, die auf einem Grundstück zulässige Nutzung zu bestimmen. Die zulässige Nutzung ist bei einer Seilbahn der Betrieb einer Seilbahnanlage, unabhängig davon, ob diese Seilbahnanlage eine eidgenössische oder eine kantonale Bewilligung braucht. In einer Gewerbezone kommt es für die Beurteilung der zonenkonformen Nutzung auch nicht darauf an, ob ein Bürobetrieb wegen seiner Dienstleistungen eine Bewilligung der

eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA braucht oder eine kantonale Bewilligung für ein Notariat. Entscheidend ist einzig die Nutzung. Und diese ist bei der Waldi-Bahn die genau gleiche wie bei der Stockhütte-Bahn, nämlich der Betrieb einer Seilbahnanlage. Wir sind deshalb klar der Auffassung, dass kein sachlicher Grund vorliegt, um die Waldi-Bahn anders zu behandeln als die Stockhütte-Bahn. Eine Ungleichbehandlung stellt eine Diskriminierung und damit einen Verstoss gegen das in der Bundesverfassung geschützte Gleichheitsgebot von Art. 8 BV dar. Wir fordern deshalb vom Gemeinderat Emmetten eine Gleichbehandlung und vom kantonalen Baudepartement eine Anpassung der offenbar für die Nutzungsplanungen in den Gemeinden gemachten Vorgaben, sodass Seilbahnanlagen ungeachtet ihrer Bewilligungen in den Nutzungsplanungen gleich behandelt werden.

7. Besitzstandswahrung

Die Waldi-Bahn ist unter der bisherigen Nutzungsordnung durch Baulinien beidseits der Seilbahnanlage vor Bauten geschützt. Gemäss aktuellem Stand der Gesamtrevision Nutzungsplanung sollen die Baulinien aufgehoben werden, ohne dass die Waldi-Bahn mit einer überlagerten Sondernutzungszone Seilbahnanlage einen gleichartigen Schutz erhielte. Damit würde die Besitzstandswahrung verletzt. Die Waldi-Bahn würde ohne Sondernutzungszone Seilbahnanlage und ohne Baulinien schlechter gestellt als heute. Der Verwaltungsrat der Luftseilbahn Waldi-Chalthütte AG ist nicht bereit, eine solche Schlechterstellung gegenüber dem heutigen Status hinzunehmen.

8. Schutz von Seilbahnen durch Massnahmen im Nutzungsplan

Die Waldi-Bahn braucht auch in der neuen Nutzungsplanung einen Schutz vor Bauten im Sicherheitsbereich. Die Überbauung auf Parz. 1081 (Entscheid Gemeinderat Emmetten vom 27. Juli 2020, 2019-164) hat exemplarisch gezeigt, dass Bauherren in den Sicherheitsbereich von Seilbahnen hinein bauen wollen. Enthält die Nutzungsplanung keine Einschränkung, hat der Gemeinderat keine genügende Rechtsgrundlage, um entsprechenden Baugesuchen die Bewilligung zu versagen. Die für Seilbahnen geltenden Normen dürften rechtlich nicht ausreichend sein, einem zonenkonformen Bauprojekt, das in den Sicherheitsbereich einer Seilbahnanlage eingreift, die Baubewilligung zu verweigern. Notwendig sind klare Rechtsgrundlagen in der Nutzungsplanung, die Bauten im Sicherheitsbereich von Seilbahnanlagen ausschliessen. Es braucht deshalb die entsprechenden Massnahmen in der Nutzungsplanung.

9. Zusammenfassung

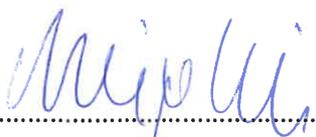
Der Verwaltungsrat der Waldi-Bahn hält es für dringend, dass der Gemeinderat bzw. die Gemeinde Emmetten der Waldi-Bahn auch unter der neuen Nutzungsordnung den notwendigen Schutz vor Bauten im Sicherheitsbereich der Seilbahnanlage gewährt und dadurch den Fortbestand der Waldi-Bahn sichert. Wir fordern deshalb, dass das Trasse der Waldi-Bahn gleich wie dasjenige der Stockhütte-Bahn einer überlagernden Sondernutzungszone Seil-

bahnanlage zugeordnet wird oder dass zumindest die heutigen Baulinien beibehalten werden.

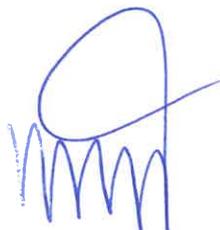
Wir ersuchen Sie, unserem Antrag zu entsprechen. Für Ihre Arbeit danken wir Ihnen. Selbstverständlich stehen wir auch für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Luftseilbahn Waldi-Chalthütte AG



.....
Thomas Tschümperlin



.....
Hansruedi Schorno